

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i. d. F. vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 01.01.2016 (GVBl. S. 70), hat die Gemeindevertretung der Altenstadt in der Sitzung am 03.02.2023 folgende

4. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG [EWS]

beschlossen:

§ 1

§ 24, Absatz 1, „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser“ erhält folgende Neufassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstliche befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,79 jährlich erhoben.

§ 2

§ 26, Absatz 1, „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser“ erhält folgende Neufassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- | | |
|---|-----------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 2,35 EUR, |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 2,25 EUR. |

§ 3

Diese Satzung tritt gemäß § 3 Abs. 2 Kommunales Abgabengesetz (KAG) zum 01.01.2023 in Kraft.

Altenstadt, den 17.02.2023



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt


- Syguda -
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Ein Hinweis auf diese 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Altstadt ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altstadt "Kreis-Anzeiger" Ausgabe vom 25.02.2023

63674 Altstadt, den 25.02.2023



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt



- S y g u d a -
Bürgermeister